

Einladung zu Landesparteitagen

Bisherige Regelung § 10 Abs. 2:

„Der Landesparteitag wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1., 2. oder 3. Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Alternativ kann die Einberufung über die Ankündigung der PARTEI-Homepage und im PARTEI-Organ erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Anträge zum Landesparteitag sind dem Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen. Bei kurzfristig anberaumten Landesparteitagen wird die Antragsfrist mit Zusendung der Tagesordnung benannt.“

Soll geändert werden zu:

§ 10 Abs. 2:

„Der Landesparteitag wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1., 2. oder 3. Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Anträge zum Landesparteitag sind dem Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen. Bei kurzfristig anberaumten Landesparteitagen wird die Antragsfrist mit Zusendung der Tagesordnung benannt.“

Hintergrund:

Die Formulierung „Alternativ kann die Einberufung über die Ankündigung der PARTEI-Homepage und im PARTEI-Organ erfolgen“ ist uneindeutig. Es steht nicht fest, ob das „und“ ein inkludierendes oder ein exkludierendes „und“ ist. In der aktuellen Formulierung kann die Regelung so verstanden werden, dass alternativ zur Einladung per Rundmail nur geladen werden kann, wenn die Einladung sowohl auf der Homepage wie auch im PARTEI-Organ veröffentlicht wird.

Weiterhin ist nicht eindeutig definiert, was das PARTEI-Organ ist. Es lässt sich auch anhand der restlichen Satzung nicht erschließen, dass die Titanic gemeint ist. Stattdessen ließe sich vermuten, dass die unter § 9 Abs. 1 genannten Organe (Vorstand, Landesparteitag, Schiedsgericht, Gründungsversammlung) gemeint sein könnten. Durch die unklaren Formulierungen ist jede Landesmitgliederversammlung, zu der nicht per Rundmail geladen wurde, anfechtbar. Zur Anpassung muss entweder das „und“ durch ein „oder“ bzw. ein „und/oder“ ersetzt werden sowie der Begriff „PARTEI-Organ“ näher definiert werden oder der Satz entfallen.

Da wir eine Rundmail als Einladung für einen vertretbaren Aufwand erachten, beantragen wir, den Satz zu alternativen Einladungsmöglichkeiten entfallen zu lassen. Weiterhin stellt die Einladung per Rundmail sicher, dass möglichst viele GenossX von der Einladung erreicht werden. Gegen eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Homepage spricht nichts.